



Wege sichern – Lösungen in der Raumplanung

Eine fußverkehrsfreundliche Raumplanung schafft die Grundlage für kurze Wege. Dieser Steckbrief zeigt, wie Städte und Gemeinden die Instrumente der örtlichen Raumplanung einsetzen können, um gute Voraussetzungen für ein engmaschiges, qualitativ hochwertiges und langfristig abgesichertes Fußwegenetz zu schaffen.



Für: Gemeinden, Städte



Dauer: mittel- bis langfristig



Arbeitsaufwand: mittel bis hoch



Budgeteinsatz: gering bis hoch



Raumplanung und Fußverkehr: Worum geht's?

Gemeinden gestalten mit ihrer Raumplanung die Grundlage dafür, wie Menschen sich im Alltag fortbewegen. Daher ist es wichtig, die Instrumente der örtlichen Raumplanung so zu verwenden, dass die Anforderungen des Fußverkehrs in der Siedlungsentwicklung berücksichtigt werden. Denn kurze Wege und direkte Verbindungen für Fußgänger:innen fördern nicht nur die Nahmobilität, sondern sind auch ein wichtiger Beitrag zu Lebensqualität, Gesundheit, Gemeindeleben und Klimaschutz. Dieser Steckbrief zeigt Möglichkeiten der Raumplanung auf, Wege für den Fußverkehr zu sichern.

Hinweis



In Österreich geben die Länder durch ihre Raumordnungs- bzw. Raumplanungsgesetze den Rahmen für das raumordnungsrechtliche Handeln der Gemeinden vor. Daher unterscheiden sich die gesetzlichen Grundlagen je nach Bundesland. Ziel dieses Steckbriefs ist es, die Handlungsmöglichkeiten der Gemeinde aufzuzeigen, ohne auf die Unterschiede zwischen den Bundesländern im Detail einzugehen.



Dieser Steckbrief wurde in Zusammenarbeit mit **stadtland planung GmbH** erarbeitet.



Weitere Infos zur Planung und Gestaltung einer fußverkehrsfreundlichen Stadt oder Gemeinde finden Sie auf:

[österreichzufuss.at/gemeinden-und-stadte](https://oesterreichzufuss.at/gemeinden-und-stadte)



PLANERISCHE UND RECHTLICHE INSTRUMENTE ZUR SICHERUNG VON FUßWEGEN



Darstellung der planerischen und rechtlichen Instrumente zur Sicherung von Fußwegen, Bild: © stadtländ

Die Raumplanung auf Gemeindeebene basiert auf einem dreistufigen Instrumentarium:

- dem Örtlichen Entwicklungskonzept (in Vorarlberg Räumlicher Entwicklungsplan genannt),
- dem Flächenwidmungsplan und
- dem Bebauungsplan

Diese Instrumente folgen einer klaren Hierarchie: Das Örtliche Entwicklungskonzept dient als strategisches Planungsinstrument, dem der Flächenwidmungsplan nicht widersprechen darf. Ein Bebauungsplan ist dem Flächenwidmungsplan nachgeordnet und legt konkrete Vorgaben für Bebauungsstrukturen und Erschließung fest.

Um einen Weg für die Öffentlichkeit nutzbar zu machen, können **öffentlich-rechtliche oder auch privatrechtliche Instrumente** eingesetzt werden. Bei öffentlich-rechtlichen Maßnahmen trifft die Gemeinde Entscheidungen durch Verordnungen oder Bescheide, an die Bürger:innen gebunden sind. Privatrechtliche Maßnahmen hingegen beruhen auf Abkommen zwischen Parteien: Beispiele dafür sind Verträge oder Nutzungsrechte (Dienstbarkeiten), bei denen Rechte und Pflichten frei vereinbart werden können.

Möglichkeiten der Raumplanung, um Fußwege festzulegen und rechtlich abzusichern:

1. Örtliches Entwicklungskonzept
2. Flächenwidmungsplan
3. Bebauungsplan
4. Neuparzellierung
5. Privatrechtliche Sicherungsinstrumente

1. Örtliches Entwicklungskonzept: eine Basis schaffen

Was ist ein Örtliches Entwicklungskonzept?

Das Örtliche Entwicklungskonzept, das je nach Bundesland unterschiedlich benannt wird (zum Beispiel in Vorarlberg „Räumlicher Entwicklungsplan“, in Tirol „Örtliches Raumordnungskonzept“), bildet die **strategische Grundlage** der örtlichen Raumplanung. Es legt die mittel- und langfristigen Ziele für die räumliche Entwicklung einer Stadt oder Gemeinde fest. Themen wie Siedlungsentwicklung, Grün- und Freiraumstrukturen aber auch Mobilitätsinfrastrukturen werden darin behandelt.



Wie kann der Fußverkehr im Örtlichen Entwicklungskonzept berücksichtigt werden?

Ein engmaschiges, zweckmäßiges und langfristig gesichertes Fußwegenetz braucht eine vorausschauende Planung. Der mittel- bis langfristige Zeithorizont eines Örtlichen Entwicklungskonzepts bietet den Rahmen, sich mit dem gewünschten Fußwegenetz auseinanderzusetzen, bestehende Fußwege abzusichern, geplante Fußwegverbindungen festzuhalten und das öffentliche Interesse an diesen Verbindungen zu dokumentieren. Ein fußverkehrsfreundliches Örtliches Entwicklungskonzept berücksichtigt **kurze, funktionale und sichere Wege zwischen wichtigen Alltagszielen**, wie Wohnen, Bildung, Einkaufen und Freizeit sowie eine **gute fußläufige Erreichbarkeit von Haltestellen** des öffentlichen Verkehrs. Auch die Durchlässigkeit und die Anbindung zukünftiger Baugebiete an das bestehende Fußwegenetz können bereits auf dieser Planungsebene verankert werden.

Tipp



Die Inhalte zum Fußverkehr im Örtlichen Entwicklungskonzept können aus einem bereits bestehenden Fußverkehrskonzept übernommen werden, in welchem der Fußverkehr umfangreicher behandelt wurde. Eine Anleitung zur Erstellung eines Fußverkehrskonzepts gibt es auch bei **Österreich zu Fuß**.

Was bewirkt ein Örtliches Entwicklungskonzept?

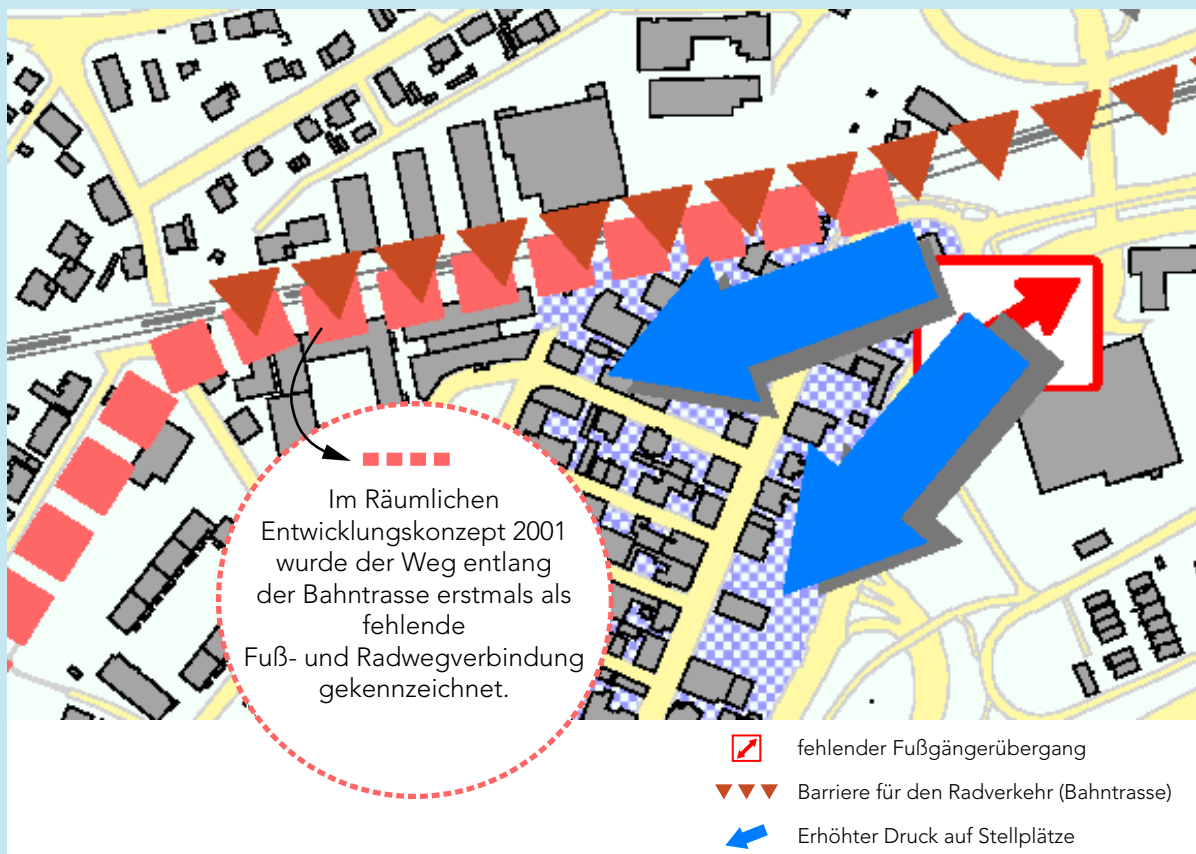
Ein Örtliches Entwicklungskonzept ist ein behördenverbindliches Planungsinstrument. Das bedeutet, dass Behörden und die Verwaltung verpflichtet sind, seine Inhalte im Rahmen ihrer Tätigkeit zu berücksichtigen und in ihre Planungen einzubeziehen. Damit bildet ein Örtliches Entwicklungskonzept einen **übergeordneten Orientierungsrahmen**, um ein zusammenhängendes Fußwegenetz strategisch zu entwickeln und in der kommunalen Planungspolitik zu verankern. Es schafft die planerische Grundlage dafür, dass spätere Flächenwidmungs- und Baugebiete den Fußverkehr konsequent berücksichtigen müssen.

So geht's! Praxisbeispiel

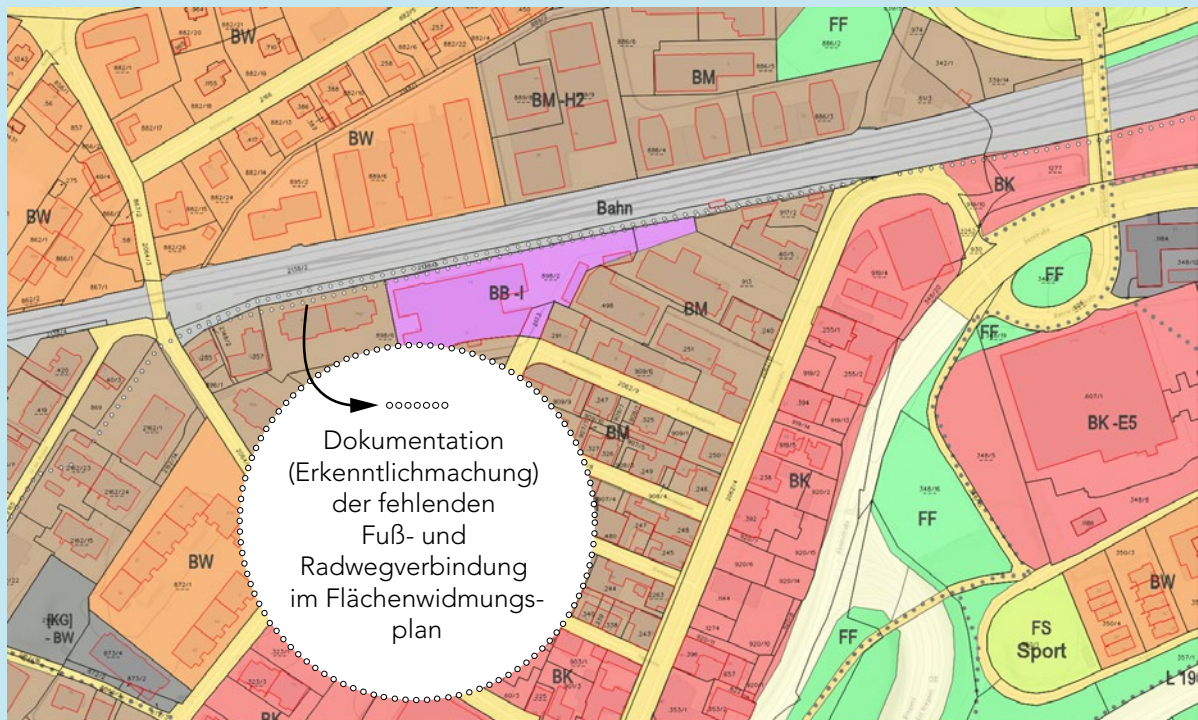
Geh- und Radweg Bahntrasse Bregenz

In Bregenz wurde 2018 ein Geh- und Radweg entlang der Bahntrasse realisiert. Die rund 400 Meter lange Strecke ist ein wichtiger Lückenschluss im Geh- und Radwegenetz der Stadt und relevant für viele Alltagswege, etwa in Richtung Bahnhof.

Die Notwendigkeit für diese Verbindung wurde bereits im Räumlichen Entwicklungskonzept 2001 identifiziert und als angestrebte Verbindung dokumentiert.



Ausschnitt aus dem Räumlichen Entwicklungskonzept 2001, Bild: © Amt der Landeshauptstadt Bregenz



Ausschnitt aus dem Flächenwidmungsplan mit der Dokumentation der fehlenden Fuß- und Radwegverbindung, Bild: © VoGIS Land Vorarlberg



Umgesetzter Rad- und Fußweg entlang der Bahntrasse in Bregenz, Bild: © stadtländ

2. Flächenwidmungsplan: Wegeverbindungen widmen

Was ist ein Flächenwidmungsplan?

Der Flächenwidmungsplan legt fest, wie ein Grundstück genutzt werden darf – beispielsweise als Bauland für Wohnzwecke oder Betriebe, als landwirtschaftliche Fläche oder als Verkehrsfläche. Damit beschränkt oder ermöglicht eine Widmung bestimmte Nutzungen und bildet die Grundlage für die Baubewilligung.

Wie kann der Fußverkehr im Flächenwidmungsplan berücksichtigt werden?

Im Flächenwidmungsplan werden die für Mobilitätszwecke vorgesehenen Flächen als Verkehrsflächen ausgewiesen. Die konkreten Widmungskategorien und deren Nutzungsmöglichkeiten sowie -beschränkungen sind im **Raumordnungs- bzw.**

Raumplanungsgesetz des jeweiligen Bundeslandes festgelegt. So kann beispielsweise gemäß § 19 Absatz 2 im Niederösterreichischen Raumordnungsgesetz eine Verkehrsfläche auch als Fußweg näher bezeichnet werden. Damit wird die Nutzung bereits bei der Widmung auf den Fußverkehr beschränkt. In Vorarlberg hingegen können sowohl bestehende als auch geplante Fußwege im Flächenwidmungsplan als Linie ersichtlich gemacht werden, ohne dass der exakte Verlauf des angestrebten Fußweges schon festgelegt sein muss.

Die Absicherung des Bestands und eine vorausschauende Festlegung von Fußwegen im Rahmen der Flächenwidmungsplanung sind von zentraler Bedeutung. Nach erfolgter Baulandwidmung ist es nur mehr schwer möglich, für Gehwegverbindungen eine Verkehrsflächenwidmung vorzunehmen. Dafür ist dann in der Regel die Zustimmung der betroffenen Grundeigentümer:innen und möglicherweise eine finanzielle Abgeltung notwendig.



Tipp

Besteht in einem Bundesland keine gesetzliche Grundlage, um in einem Flächenwidmungsplan eine Verkehrsfläche für den Fußverkehr festzulegen, kann für diesen Zweck im Rahmen der Widmung auch ein Raumordnungsvertrag zwischen Gemeinde und Eigentümer:in abgeschlossen werden.

Was bewirkt die Widmung als Verkehrsfläche?

Eine Widmung als Verkehrsfläche stellt sicher, dass der bestehende oder geplante Fußweg nicht überbaut oder anderweitig genutzt wird. Sie allein ermöglicht jedoch noch keine tatsächliche öffentliche Nutzung. Befindet sich die Fläche in privatem Eigentum, sind weitere Schritte zur rechtlichen Sicherung notwendig, etwa durch den Ankauf der Fläche durch die Gemeinde oder die Eintragung eines Nutzungsrechts (Dienstbarkeit) ins Grundbuch.

3. Bebauungsplan: Durchwegung festlegen

Was ist ein Bebauungsplan?

Ein Bebauungsplan ist ein verbindliches Planungsinstrument, das festlegt, wie ein Grundstück bebaut werden darf. Er enthält detaillierte Vorgaben zur Bebauung sowie zur Verkehrserschließung. Er ist dem Örtlichen Entwicklungskonzept und dem Flächenwidmungsplan nachgelagert und darf diesen nicht widersprechen.

Wie kann der Fußverkehr im Bebauungsplan berücksichtigt werden?

Nur in wenigen Bundesländern besteht die Möglichkeit, eine Durchwegung im Bebauungsplan verbindlich festzulegen – etwa in Wien oder in der Steiermark. Eine Durchwegung ist eine **öffentliche Wegverbindung, die die Durchlässigkeit von Gebieten erhöht und kurze Wege ermöglicht**. Eine Durchwegung kann ausdrücklich nur für den Fuß- und Radverkehr bestimmt sein. In der Steiermark können beispielsweise gemäß § 41 Absatz 2 Z 1 StROG in einem Bebauungsplan öffentliche und private Verkehrsflächen festgelegt werden. Auf dieser gesetzlichen Grundlage kann die Gemeinde den Verlauf und die Breite eines Fußweges konkret bestimmen.



Besteht keine gesetzliche Grundlage für eine solche Festlegung, können Gemeinden Grenzen für die Bebauung (Baufluchtlinien oder Baulinien genannt) festsetzen, um Flächen für künftige Durchwegungen freizuhalten. So bleibt die Möglichkeit offen, später eine privatrechtliche Einigung mit den Grundstückseigentümer:innen zu treffen, etwa durch Tausch, Kauf oder andere Sicherungsmaßnahmen, um den Fußweg tatsächlich anlegen zu können.

Was bewirkt eine Durchwegung im Bebauungsplan?

Eine im Bebauungsplan festgelegte Durchwegung ist verbindlich. Dadurch wird der Weg rechtlich abgesichert und bei Baubewilligungen sowie Neuparzellierungen verpflichtend berücksichtigt.

Hinweis



Jede Festlegung im Bebauungsplan muss im öffentlichen Interesse sein und nachvollziehbar begründet werden. Deshalb ist es wichtig, das öffentliche Interesse am Fußwegenetz frühzeitig und ausreichend zu dokumentieren – zum Beispiel im Örtlichen Entwicklungskonzept.

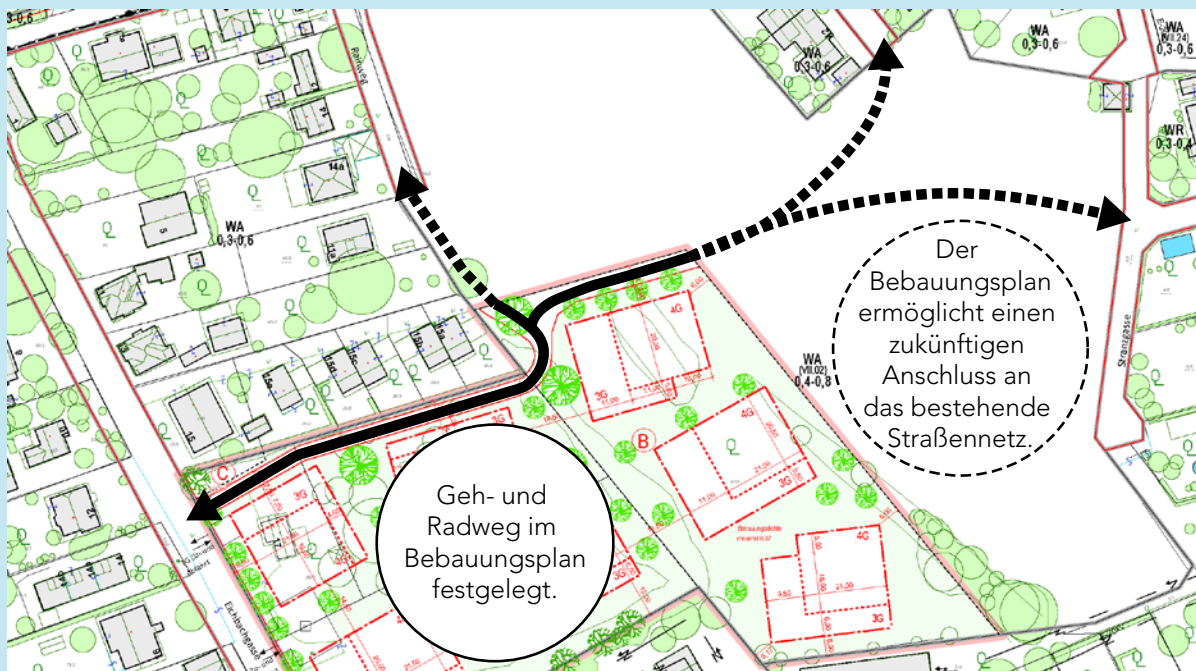
So geht's! Praxisbeispiel

Bebauungsplan Graz „Eichbachgasse“

Mit diesem Bebauungsplan für Graz wurde das bestehende und zukünftige Fuß- und Radwegenetz gezielt gestärkt. Ein zentraler Bestandteil ist die Festlegung einer neuen, öffentlich nutzbaren Verbindung für den Fuß- und Radverkehr. Der Bebauungsplan **sichert einen 5 Meter breiten Geh- und Radweg**, der beim zukünftigen Ausbau des angrenzenden Grundstücks eine direkte Verbindung zwischen der Eichbachgasse und der Schranzgasse schafft. Die Umsetzung wurde über einen privatrechtlichen Vertrag zwischen Grundeigentümer:innen und der Stadt Graz gesichert. Darin sind sowohl die Flächenbereitstellung für den neuen Weg als auch die Verbreiterung des bestehenden Gehwegs entlang der Eichbachgasse auf 2 Meter geregelt.

Der Bebauungsplan stärkt den Fußverkehr zusätzlich durch eine weitgehend verkehrsfreie innere Erschließung: Kfz-Zufahrten werden auf wenige Sammelpunkte konzentriert, Tiefgarageneinfahrten befinden sich nahe der Straße, und der Großteil der Freiflächen bleibt Fuß- und Radverkehr vorbehalten.

Die Aufenthalts- und Wegqualität wird zudem durch neue Baumpflanzungen erhöht.



Ausschnitt aus dem Bebauungsplan „Eichbachgasse“ in Graz, Bild: © Stadt Graz/Stadtplanung

4. Neuparzellierungen für eine bessere Durchwegung nutzen

Neuparzellierung bedeutet die Änderung bestehender Grundstücksgrenzen. Das Neuziehen von Grundstücksgrenzen ist häufig ein wichtiger vorbereitender Schritt, um **Wegeverbindungen langfristig zu sichern**. Wird eine entsprechende Fläche als eigenes Grundstück neu abgegrenzt, kann sie, je nach Situation, von der Gemeinde angekauft und als Verkehrsfläche gewidmet oder über ein Wegerecht rechtlich abgesichert werden – idealerweise mit Grundbucheintrag. Gleichzeitig ist darauf zu achten, dass durch eine Neuparzellierung keine bestehenden Wegverbindungen oder ein altes, derzeit nicht mehr genutztes öffentliches Gut im neuen Kataster verloren geht.

Umlegung von Grundstücken: Eine Grundumlegung dient der Neuordnung von Grundstücken, meist um eine zweckmäßige Bebauung oder Erschließung zu ermöglichen. Dabei sollte auch eine etwaige **Verbesserung der Durchwegung für den Fuß- und Radverkehr** berücksichtigt werden. Die Behörde kann die für Fußwege benötigten Flächen anteilig auf mehrere Grundstücke und damit auf verschiedene Grundeigentümer:innen verteilen.

Teilung von Grundstücken: Bei einer Grundstücksteilung wird ein Grundstück in zwei oder mehrere neue Parzellen aufgeteilt, etwa im Zuge einer Erbteilung oder beim Verkauf einer Teilfläche. Auch hier kann eine Fläche für einen künftigen Gehweg abgegrenzt werden.

So geht's! Praxisbeispiel

Umlegungsverfahren in Mäder (Vorarlberg)

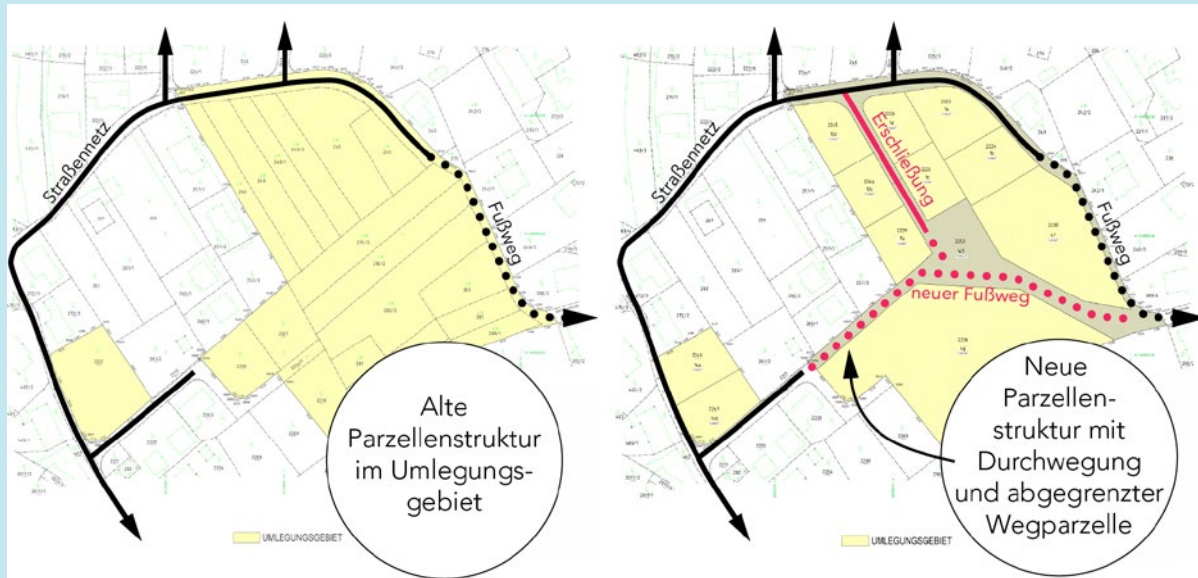
Dieses Beispiel aus Vorarlberg zeigt, wie Gemeinden durch ein Neuordnen von Grundstücken die Voraussetzungen für **hochwertige Siedlungsentwicklung** schaffen können. Ziel des Verfahrens ist es, bestehende, oft zersplitterte Grundstücksflächen so neu aufzuteilen, dass sinnvoll nutzbare und zweckmäßig bebaubare Grundstücke entstehen. Damit können auch Flächen für Erschließungswege, Fußwege oder gemeinschaftliche Grünräume gesichert werden.

Ein Umlegungsverfahren kann entweder von Amts wegen oder durch einen Antrag der Eigentümer:innen von mindestens der Hälfte der betroffenen Grundfläche eingeleitet werden. Die Gemeinde bringt den Antrag anschließend bei der Landesregierung ein. Dieser enthält unter anderem eine Begründung für die Gebietsfestlegung, einen Lageplan sowie eine Liste aller Betroffenen inklusive ihrer Stellungnahmen.

Bei der Neuverteilung der Grundstücke werden **Flächen für gemeinsame Anlagen, wie Straßen, Fußwege oder Grünflächen, verbindlich berücksichtigt** und im Verhältnis der eingebrachten Grundstücksflächen abgegrenzt. Jede Eigentümerin und jeder Eigentümer sollen ein neu abgegrenztes Grundstück erhalten, das hinsichtlich Größe und Lage dem Wert des ursprünglichen Grundstücks möglichst entspricht. Falls das nicht vollständig möglich ist, können Unterschiede finanziell ausgeglichen werden.

Die Gemeinde ist für die Ausarbeitung des Umlegungsplans und die Organisation der notwendigen Schritte zuständig. Der fertige Plan wird anschließend für die Dauer eines Monats im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt. Berechtigte Personen können **Einwendungen oder Änderungsvorschläge** einbringen. Danach prüft die Landesregierung die Unterlagen und entscheidet mit Bescheid, ob sie den Umlegungsplan genehmigt oder ablehnt.

Die nachfolgende Darstellung zeigt ein Umlegungsgebiet in der Vorarlberger Gemeinde Mäder. Im Zuge der Umlegung wurden die Bebaubarkeit und Erschließung der Grundstücke verbessert sowie eine öffentliche Durchwegung gesichert. Auch wenn das Projekt bislang nicht umgesetzt ist, wurden damit frühzeitig die planerischen Grundlagen geschaffen, um bei einer künftigen Entwicklung zusätzliche Fußverbindungen zu ermöglichen.



Umlegungsplan Mäder, Bild: © Gemeinde Mäder



5. Privatrechtliche Sicherungsinstrumente einsetzen

a) Grundstückskauf bzw. -tausch

Die für einen Fußweg benötigte Fläche kann von der Stadt bzw. Gemeinde durch Kauf erworben werden, sofern die Grundeigentümer:innen zu einem Verkauf bereit sind.

Alternativ besteht die Möglichkeit eines Grundstückstausches, bei dem die benötigte Fläche gegen eine andere gemeindeeigene Fläche getauscht wird. Durch den Erwerb oder Tausch geht das Grundstück in das Eigentum der Gemeinde über und ist somit langfristig gesichert.

b) Dienstbarkeit (Wegerecht)

Eine Dienstbarkeit für ein Wegerecht ist ein Nutzungsrecht, das die Benutzung eines fremden Grundstücks als **Zugang oder Durchgang erlaubt**. Wird ein Fußweg durch eine Dienstbarkeit gesichert, schließt die Gemeinde mit den Grundeigentümer:innen einen Vertrag, der Fragen zu Entschädigung, Gültigkeitsdauer, Erhaltung und Haftung regelt. Die Fläche geht jedoch nicht in das Eigentum der Gemeinde über. Damit die Dienstbarkeit dauerhaft und gegenüber Dritten wirksam ist, muss sie im Grundbuch eingetragen werden (§ 481 ABGB). Da eine Grunddienstbarkeit an das Grundstück und nicht an eine Person gebunden ist, bleibt das Wegerecht auch bei einem Eigentümer:innenwechsel bestehen.



Tipp

Es kann sich lohnen, bestehende, auch ältere oder verloren geglaubte Wegerechte im Grundbuch oder in historischen Karten zu recherchieren. Oft lassen sich solche Rechte reaktivieren und damit für eine zukünftige öffentliche Nutzung wieder nutzbar machen.

c) Pachtvertrag

Ein Pachtvertrag ermöglicht es, eine fremde Fläche für eine vereinbarte Zeit zu nutzen, ohne dass gleich ein Eigentum oder eine Dienstbarkeit begründet wird. Zum Beispiel um einen Fußweg anzulegen und die öffentliche Nutzung sicherzustellen. Der Wegunterhalt und die Haftung werden ebenfalls im Pachtvertrag geregelt. Der Vorteil ist, dass ein Pachtvertrag schnell und flexibel umsetzbar ist, da keine Grundbuchseintragung erforderlich ist. Allerdings ist er **zeitlich befristet** und hängt von der Verlängerungsbereitschaft der Verpächter:innen ab.



Hinweis

Für eine dauerhafte Nutzung empfiehlt sich eine Absicherung, etwa durch eine Dienstbarkeit.

d) Duldung als Übergangslösung

Wenn Grundeigentümer:innen kein grundbücherlich gesichertes Durchgangsrecht einräumen möchten und nicht bereit sind, die Fläche zu verkaufen, sondern die öffentliche Nutzung eines Fußweges lediglich dulden, kann diese Form der Nutzung vorübergehend als **pragmatische Lösung** dienen. Es ist in solchen Fällen ratsam, Haftungs- und Instandhaltungsfragen in einer schriftlichen Vereinbarung zu regeln, um mögliche Unklarheiten oder Konflikte zu vermeiden.

Da bei einer Duldung die Verfügungsmacht über den Weg beim Eigentümer bzw. bei der Eigentümerin verbleibt, kann der- oder diejenige die geduldete öffentliche Wegnutzung jederzeit beenden oder einschränken. Daher sollte bei späteren Planänderungen oder Entwicklungsmaßnahmen geprüft werden, ob der betreffende Fußweg durch verbindliche planerische Festlegungen oder grundbücherliche Sicherung langfristig rechtlich nutzbar gemacht werden kann.



Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber: Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur (BMIMI)
Radetzkystraße 2, 1030 Wien, +43 (0) 800 21 53 59, bmimi.gv.at
Ausgabejahr: 2026